

P231-05020-96 Hannover, 08.05.2020

Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG

Änderung der 110-kV-Leitungen Abzweig Wechold (LH-10-1059) durch den Mastwechsel M95

Die Avacon Netz GmbH hat für das o.g. Vorhaben gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die Avacon Netz GmbH plant im Bereich der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg/Weser, die Anbindung eines neuen Wind-Umspannwerks (UW) in die bereits bestehende 110-kV-Freileitung LH-10-1059 Abzweig Wechold. Der Anschlusspunkt für das Umspannwerk Bücken soll über einen Winkelabzweigmast erfolgen. Hierfür wird der bestehende Mast Nr. 95 (Tragmast) standortgleich ersetzt. Das Ausmaß des neuen Maststandortes bleibt annährend gleich.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wird ein (Ursprungs-)Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das oben beschriebene Vorhaben umfasst die Änderung von der 110-kV-Leitungen Abzweig Wechold (LH-10-1059). Das geänderte Vorhaben behält seine Länge von mehr als 15 km bei, erreicht damit den Prüfwert aus Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst insoweit eine allgemeine Vorprüfung aus, in der zu prüfen ist, ob die Änderung der LH-10-59 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann

Die Vorprüfung wird anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,

 den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei werden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die geplante Änderung bzw. der betroffene Mast M95 befindet sich westlich des Flecken Bücken im Bereich des Samtgemeindegebietes Grafschaft Hoya.

Rückbau und Neubau:

Der Mast M95 wird standortgleich auf einer Ackerfläche durch einen Abspannmast mit Abzweig ersetzt. Er wird um 2,6 m erhöht (Bestand = 30,8 m – Planung = 33,4 m). Der neue Mast wird um den alten Mast herum gebaut. Dabei wird der auf dem zuvor verstärktem Fundament errichtete Mast mit Hilfe eines Krans soweit gestockt, dass sich der bestehende Mast noch entfernen lässt. Nach erfolgter Schwenkung der Seile auf den neuen Mast wird mit der Demontage des alten Mastes begonnen.

Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen:

Der Schutzbereich der Leitung an dem auszutauschenden Maststandort ändert sich somit minimal (breitere Ausdehnung).

Zu Beginn der Arbeiten werden für die Lagerung von Materialien und die Unterkünfte des Baustellenpersonals geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle eingerichtet. Im Bereich der Baustellenflächen und Zufahrten werden Baggermatten ausgelegt (gilt auch für die Baustellenfläche am Mast). Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich. Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in der für Baustellen üblichen Form. Die Lagerplätze werden durch Einzäunungen gesichert und dienen der Zwischenlagerung von Materialien, die nicht direkt zum Einsatzort transportiert werden können. Hier erfolgt die Vormontage von Bauteilen, die aus mehreren Einzelbauteilen bestehen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die geplante Änderung wirkt mit keinem anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Der Maststandort befindet sich auf einer Ackerfläche. Die Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsflä-

chen und die Zuwegungen ist temporär. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Mastwechsel (dadurch Erhöhung um 2,6 m) handelt, besteht kein zusätzlicher anlagebedingter Grundflächenbedarf und somit kein Flächenverlust.

1.3.2 Boden

Während der Baudurchführung wird mit schweren Baufahrzeugen an den Maststandort herangefahren. Mit Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist somit nur während der Bauzeit zu rechnen. Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anlieferung von Materialien kann es bei feuchter Witterung insbesondere auf der Ackerfläche zu Bodenverdichtungen kommen. Diese Bodenverdichtung wird mit dem Auslegen von Baggermatten auf den Flächen verhindert, die Beanspruchung des Bodens wird dadurch minimiert.

Es findet keine zusätzliche Versiegelung statt. Die Gründung wird an den bereits vorbelasteten, verdichteten Fundamentstandpunkten durchgeführt.

1.3.3 Wasser

65 m nördlich des Maststandortes befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet.

Im Untersuchungsgebiet und den umliegenden Bereichen sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

Für das Schutzgut Wasser ergibt sich – speziell bezogen auf das Grundwasser – eine funktionale Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden. Während der Bauphase kann es zur Minderung der Grundwasserneubildung und zu Erhöhung der Oberflächenabflüsse kommen, da es zu baubedingten Bodenverdichtungen kommen kann (siehe Schutzgut Boden). Direkte baubedingte Eingriffe in die Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine schutzwürdigen Pflanzen- und Tierarten bekannt. Auch steht der Maststandort frei von Gehölzen. Es findet keine zusätzliche Zerschneidung statt.

Es ergeben sich ausschließlich temporäre, punktuell und geringfügig erhöhte Flächeninanspruchnahmen durch die Bautätigkeiten. Während der Baumaßnahmen am Mast ist mit vorübergehenden visuellen und akustischen Emissionen zu rechnen.

Es sind keine kartierten Biotoptypen und Vogelschutz- sowie FFH-Gebiete in den Vorhabenbereichen vorhanden.

1.3.5 Luft und Klima

Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf die Baustellenbereiche. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind über den jetzigen Zustand hinaus nicht zu erwarten.

1.3.6 Landschaft

Baubedingt kommt es zu temporären visuellen Änderungen durch die Einrichtung der Baustellen und Zuwegungen. Langfristig kommt es aufgrund des neuen, höheren Mastes zu visuellen Auswirkungen auf die Landschaft.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige sowie temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen vermieden werden.

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder. Da die Abstände vom Boden zum Leiterseil vergrößert werden verringert sich die Stärke des elektrischen Feldes, die magnetische Flussdichte und die Geräuschemission. Auch der standortgleiche Ersatz mit seiner Vorbelastung sorgt dafür, dass die Grenzwerte der 26. Blm-SchV auch nach Bauumsetzung weiterhin unterschritten werden.

An Wochenenden sowie nachts erfolgen keine Arbeiten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Unfallrisiken, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sind nicht gegeben.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Anfälligkeiten des Vorhabens für Störfälle sind nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige sowie temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Maststandort befindet sich auf einer Ackerfläche. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Landschaft:

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Zerschneidung der vorhandenen Hochspannungsleitung sowie der agrarisch genutzten Fläche stark geprägt und bereits vorbelastet.

Boden:

Die betroffenen Böden werden als Ackerfläche genutzt.

Wasser:

Die Vorbelastungen des Grund- und Oberflächenwassers sind in qualitativer Sicht insbesondere durch die Stoffeinträge der Ackerflächen bestimmt.

Tiere:

Aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet kann festgestellt werden, dass das Lebensraumpotential für Tiere stark eingeschränkt ist. Auch die Zerschneidung des Gebietes durch die bestehenden Hochspannungsleitungen sowie durch die umliegenden Straßen führt zu einer Barrierewirkung und Störung der Fauna durch Lärmemission.

Pflanzen:

Betroffen ist eine intensiv genutzte Ackerfläche ohne Baumbestand.

Luft und Klima:

Durch die bereits bestehende Hochspannungsleitung und die anliegenden Straßen ist die Luftqualität bzw. das Klima bereits vorbelastet.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planänderung erfolgt in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Vorhabenraum erstreckt sich außerhalb von Biospährenreservaten und Landschaftsschutzgebieten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im betroffenen Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmäler erfasst.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Maststandorte werden nicht auf Flächen errichtet, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

65 m nördlich des Maststandortes befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Es kommt jedoch zu keiner Beeinträchtigung. Weitere Gebiete gem. des Wasserhaushaltsgesetzes sind nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegen und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Archäologische Relevanzbereiche und Denkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete, im NAGBNatSchG geschützte Bereiche sowie Grabungsschutzgebiete nach § 16 des DSchG ND

Weitere Schutzgebiete, geschützte Bereiche oder Grabungsschutzgebiete sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Schutzgut Mensch:

Die Menge und Qualität der Luftschadstoffe von den Bauarbeiten und Maschinen gehen nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen hinaus. Durch Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und den Regelungen der 26. BlmSchV sind erhebliche Auswirkungen durch Lärm bzw. durch die elektrischen und magnetischen Felder nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden:

Die potenziell entstehenden Bodenverdichtungen durch die Bautätigkeiten werden durch die Verwendung von Baggermatten wirksam vermieden. Der anfallende Oberboden wird bis zur späteren Wiederverwendung getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert und gesichert. Nach Abschluss der Arbeit werden die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Sowohl anlage- als auch betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Mithin sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als unerheblich einzustufen.

Schutzgut Wasser:

Die temporären baubedingten Bodenverdichtungen sind punktuell und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und können aufgrund der Verwendung von Baggermatten wirksam vermieden werden. Folglich ist eine dauerhafte Minderung der Grundwasserneubildung vermeidbar.

Anderweitige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht ersichtlich. Mithin liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Schutzgut Fläche:

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in den Arbeitsbereichen und innerhalb der Zuwegungen betrifft ausschließlich agrarisch genutzte Flächen. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung übergeben.

Mithin sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche unerheblich.

Schutzgut Landschaft:

Die temporären baubedingten Auswirkungen sind als unerheblich anzusehen, da diese von kurzer Dauer sind.

Durch den neuen Mast (um 2,6 m höher als der Bestandsmast) kommt es zu einer visuellen Änderung. Hinsichtlich der Frage, ob die Masterhöhung erheblich ist, können die Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen als Freileitungen und Erdkabel des Niedersächsischen Landkreistages (NLT-Papier, Stand Januar 2011) herangezogen werden. Demnach kann von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden, wenn der Mast um mehr als 20 % höher ist als zuvor. Die prozentuale Erhöhung von 30,8 m auf 33,4 m liegt deutlich unterhalb von 20 %.

Folglich liegen keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschatz vor.

Schutzgüter Luft und Klima:

Die bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering bzw. unerheblich einzuschätzen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Baubedingte Auswirkungen sind von temporärer Dauer. Da im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schutzwürdigen Pflanzen- und Tierarten bekannt sind, eine Gehölzbeseitigung nicht erforderlich ist und es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung des Gebietes kommt, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Aufgrund punktueller Bodenarbeiten im Bereich des Mastes auf ausschließlich Ackerflächen sind keine Beeinträchtigungen potenzieller Bodendenkmäler oder sonstiger Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Da es sich um ein Vorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Nach überschlägiger Prüfung auf Basis der Vorprüfungsunterlagen ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien die vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.

Theurer (5131)